

HSD NR. 972

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.09.2024
Nummer 972

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.09.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 664) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 946) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 03.07.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 29.07.2024.

Düsseldorf, den 11.09.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.